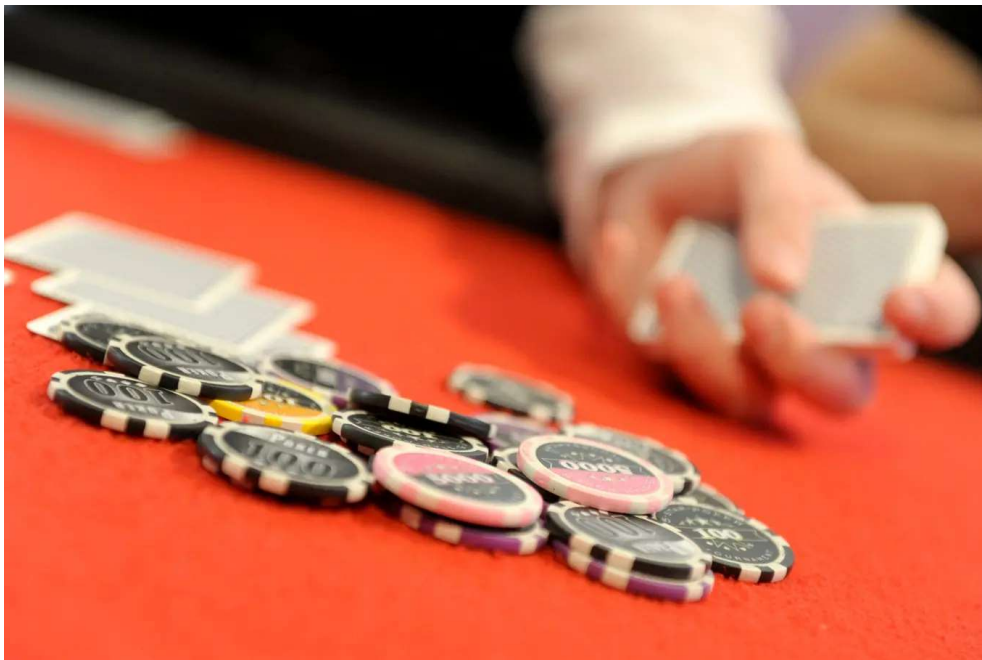


TAGBLATT

Ab November tritt das neue Geldspielgesetz im Kanton St.Gallen in Kraft: Kleine Pokerturniere sind bald erlaubt

Die Regierung hat den Vollzugsbeginn des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele festgelegt. Damit dürfen im Kanton St.Gallen ab dem 1. November 2020 kleine Pokerturniere durchgeführt werden. Bewilligungsgesuche können ab sofort eingereicht werden.

05.10.2020, 10.41 Uhr



Bald sind im Kanton St.Gallen kleine Pokerturniere mit höchsten 200 Franken Einsatz pro Spieler auch ausserhalb von Casino erlaubt.

Bild: Nicolas Senn (1. Mai 2009)

(pd/dar) Ab dem 1. November dürfe Pokerspiele um Geld auch ausserhalb von konzessionierten Spielcasinos zugelassen werden. Dies teilt der Kanton in einem Communiqué mit. «Allerdings sind nur Pokerspiele in Turnierform und mit

bescheidenen Einsätzen erlaubt – höchstens 200 Franken pro Spielerin oder Spieler», schreibt der Kanton.

Bewilligungsgesuche für Pokerturniere können ab sofort beim Kanton eingereicht werden. Das Gesuchsformular ist unter www.geldspiele.sg.ch aufgeschaltet und kann als PDF per Mail eingereicht werden.

Hintergrund ist das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele, welches das bestehende Gesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 21. Juni 1937 ersetzt. Es passt die kantonale Geldspielgesetzgebung an das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 an. Die St.Galler Regierung hat nun das Einführungsgesetz und die zugehörige Vollzugsverordnung auf den 1. November in Vollzug gesetzt, wodurch auch das neue Bundesgesetz anwendbar wird.

Bewilligungspflicht von Tombolas ist aufgehoben

Im Weiteren wird auf den 1. November 2020 das bisher im Kanton St.Gallen geltende Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten, die Geldgewinne oder andere geldwerte Vorteile auszahlen, aufgehoben. Für solche Geschicklichkeitsspielautomaten ist neu eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde zuständig. Der Kanton und die politischen Gemeinden sind weder für die Bewilligung noch für die Aufsicht zuständig.

Aufgehoben wird auch die Bewilligungspflicht für Tombolas und Lottoveranstaltungen. Solche Geldspiele werden meist von lokalen Vereinen zur Finanzierung ihrer Vereinstätigkeit durchgeführt und benötigen daher in der Regel keine Bewilligung mehr, solange die Plansumme 50'000 Franken nicht

übersteigt. Damit verbunden ist, dass die bisherigen, recht hohen Bewilligungsgebühren entfallen.

Weiterhin bewilligungspflichtig bleiben lokale Sportwetten und Kleinlotterien. Für Einzelheiten zu den verschiedenen Geldspielen wird auf die Merkblätter verwiesen, die unter www.geldspiele.sg.ch aufgeschaltet sind. Dort finden sich auch die Gesuchsformulare zu allen bewilligungspflichtigen Geldspielen, für die der Kanton oder die politischen Gemeinden zuständig sind.